

## Sehr geehrter Mandant!

Die letzte „Steuern agrar“-Ausgabe des laufenden Jahres liegt vor Ihnen. Wir hoffen, Sie konnten den einen oder anderen nützlichen Hinweis aus unserem Informationsdienst entnehmen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013!

## Erbfall: Selbstnutzung muss kurzfristig beginnen

Für das selbstgenutzte Wohnhaus gibt es bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer keine Verschonungsregelung wie für das betriebliche Vermögen. Ein Übergang auf den überlebenden Ehegatten ist trotzdem – unabhängig von der Größe – nach dem Gesetz steuerfrei möglich. Erbt ein Kind das selbstgenutzte Familienheim, kann dies ebenfalls steuerfrei bleiben, jedoch nur, soweit die geerbte Wohnung nicht größer als 200 m<sup>2</sup> ist. Die über 200 m<sup>2</sup> hinausgehende Wohnfläche unterliegt bei Kindern grundsätzlich der Steuerpflicht.

Die Steuerfreiheit setzt aber außerdem voraus, dass der Ehegatte oder das Kind die geerbte Wohnung oder das Wohnhaus „unverzüglich“ zu eigenen Wohnzwecken nutzen, und dies dann mindestens 10 Jahre lang. Wird die Wohnung innerhalb von 10 Jahren nach dem Todestag verkauft bzw. vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend vollständig.

Die Finanzverwaltung hat jetzt festgelegt, dass es in der Regel ausreicht, wenn die Selbstnutzung des ererbten Wohnhauses innerhalb eines Jahres beginnt. Insofern ist es z.B. nicht schädlich, wenn z.B. das erbende Kind das Haus oder die Wohnung vor dem Einzug zunächst z.B. renovieren lässt. Verzögern sich die Renovierungsarbeiten,

ohne dass der Erbe dies beeinflussen konnte, kann auch ein späterer Einzug noch „rechtzeitig“ im Sinne des Gesetzes sein.

Die Selbstnutzung der geerbten Familienwohnung oder des Wohnhauses darf aber nicht nur auf dem Papier stehen. Der Erbe muss dort vielmehr seinen Lebensmittelpunkt haben. Die Befreiung soll deshalb nicht gewährt werden, wenn die geerbte Wohnung nur als Ferien- oder Wochenenddomizil genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Insofern reicht es laut Finanzverwaltung auch nicht aus, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden.

Von der Pflicht zur Selbstnutzung befreit wäre ein minderjähriges Kind, das die Familienwohnung erbt, oder auch ein pflegebedürftiger Erbe, der wegen seiner gesundheitlichen Einschränkung z.B. in einem Pflegeheim versorgt werden muss.

In der Praxis sind auch Fälle denkbar, in denen der Erblasser vor seinem Tod länger krank und deshalb in einem Pflegeheim untergebracht war. War die geerbte Wohnung deshalb im Zeitpunkt des Erbfalls vermietet, muss das erbende Kind das bestehende Mietverhältnis zeitnah nach dem Erbfall kündigen und anschließend kurzfristig mit der Selbstnutzung beginnen, damit die Steuerfreiheit nach dem Erbschaftsteuergesetz gewährt wird.

---

## Steuerneutral von Gewerbe in Landwirtschaft?

Ein Landwirt, der zusätzlich einen Gewerbebetrieb unterhält, kann z.B. Gewinne aus Landverkäufen steuerbegünstigt auch in seinem Gewerbebetrieb reinvestieren. Umgekehrt gilt dies nicht. Gewinne aus der Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter des Gewerbebetriebes können nicht steuerbegünstigt nach § 6 b EStG im landwirtschaftlichen Betrieb reinvestiert werden.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn ein Gewerbebetrieb insgesamt veräußert wird. Einen solchen Fall hatte jetzt der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Hier unterhielt ein Landwirt neben seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einen gewerblichen Campingplatz. Als er diesen insgesamt veräußerte, bildete er für einen Teil des erzielten Veräußerungsgewinns eine § 6 b-Rücklage, die er auf seinen land-

wirtschaftlichen Betrieb übertrug. Das Finanzamt lehnte die Übertragung ab, während der Bundesfinanzhof dem Landwirt dafür jetzt grünes Licht gegeben hat.

Begründung: Gewinne aus der Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter unterliegen bei Gewerbebetrieben der Gewerbesteuer, die der Kommune bei einer steuerbegünstigten Reinvestition z.B. im landwirtschaftlichen Betrieb verloren gehen würde. Deshalb ist eine solche Übertragung gesetzlich untersagt. Gewinne aus der Veräußerung eines gesamten Gewerbebetriebes unterliegen jedoch nicht der Gewerbesteuer. Insofern hat der Bundesfinanzhof in diesem Fall keine Bedenken gegen eine steuerfreie Gewinnübertragung vom Gewerbe in den landwirtschaftlichen Bereich. Im Urteilsfall hatte der betroffene Landwirt tatsächlich auch nur die Teile des Veräußerungsgewinns in die § 6 b-Rücklage eingestellt, die auf den Grund und Boden und die Gebäude des Campingplatzes entfielen, also auf begünstigte Wirtschaftsgüter im Sinne von § 6 b EStG.

---

## Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand

Die Finanzverwaltung hat mitgeteilt, dass Steuerbescheide zur Festsetzung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer nur noch vorläufig ergehen. Dies gilt für neu ergehende Steuerbescheide zur Festsetzung von Steueransprüchen, die nach dem 31. Dezember 2008 entstanden sind. Hintergrund ist, dass der Bundesfinanzhof die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für verfassungswidrig hält und zur Klärung dieser Frage das Bundesverfassungsgericht angerufen hat.

Wenn ein Steuerbescheid mit dem Vorläufigkeitsvermerk versehen ist, muss der betreffende Steuerpflichtige keinen Einspruch mehr einlegen. Vielmehr würde er automatisch profitieren, wenn das Verfassungsgericht z.B. das Gesetz rückwirkend für nicht-anwendbar erklären und damit einer festgesetzten Steuer die Grundlage entziehen würde. Umgekehrt ist eine nachträgliche Korrektur zu Ungunsten des Steuerpflichtigen nicht zulässig. Wie schnell das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, ist noch offen. Beobachter vermuten, dass die Richter dahin tendieren werden, das derzeitige Gesetz im Zweifelsfall nicht rückwirkend zu verwerfen, sondern den Gesetzgeber aufzufordern, es für die Zukunft zu ändern bzw. nachzubessern, wie dies bereits in früheren, vergleichbaren Fällen geschehen ist. Bei der geplanten Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe, die nach aktuellem Recht ohne erbschaftsteuerliche Belastung vollzogen werden könnte, besteht jedenfalls kein Anlass, auf eine wie auch immer ausfallende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu warten.

---

## Lichtblick bei gewerblicher Abfärbung?

Immer mehr landwirtschaftliche Betriebe werden in der Rechtsform einer GbR oder KG bewirtschaftet. In diesen Fällen wird es steuerlich problematisch, sobald in der GbR oder KG landwirtschaftliche und gewerbliche Einkünfte zusammentreffen. Die gewerblichen Einkünfte färben dann auf die landwirtschaftlichen ab. Die Folge: Der gesamte Betrieb wird gewerblich, auch der landwirtschaftliche Teil. Das geschieht immer dann, wenn die gewerblichen Einkünfte mehr als nur „geringfügig“ sind.

Das Problem dabei: Weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung gibt es bisher klare Aussagen, wo die Gering-

függigkeitsgrenze genau liegt. In einem älteren Urteil hat der Bundesfinanzhof 1,25 % gewerbliche Einnahmen am Gesamtumsatz für unschädlich gehalten, in einem weiteren Verfahren waren es 2,81 %. Diese Grenzen sind jedoch so gering, dass sie in der Praxis nicht weiterhelfen. Hoffnung macht jetzt eine Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen. Dieses vertritt nämlich die Auffassung, dass die Abfärbewirkung erst dann greift, wenn die originär-gewerblichen Einkünfte über dem Gewerbesteuerfreibetrag von derzeit 24.500 € liegen. Die Finanzverwaltung hat Revision gegen die Entscheidung beim Bundesfinanzhof eingelegt, wo schon ein weiteres Verfahren in gleicher Sache anhängig ist. Insofern ist zu hoffen, dass die brisante Frage der gewerblichen Abfärbung in absehbarer Zeit höchstrichterlich geklärt werden wird.

---

## Ehrenamt und Umsatzsteuer

Für Landwirte und -frauen, die ehrenamtlich tätig sind, ergeben sich u.U. Änderungen bei der Umsatzsteuer. Dies gilt in erster Linie für ehrenamtliche Tätigkeiten z.B. bei berufständischen Organisationen. Hier müssen ab 2013 aus erhaltenen Aufwandsentschädigungen nur dann keine 19 % Umsatzsteuer an den Fiskus abgeführt werden, wenn die Entschädigung maximal 50 €/Stunde und insgesamt nicht mehr als 17 500 €/Jahr beträgt. Da Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Regel aber pauschal erfolgen, reicht es der Finanzverwaltung aus, wenn die zuständigen Gremien bzw. Vereinsorgane rechtzeitig einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, aus dem hervorgeht, dass die 50 €-Grenze im konkreten Fall eingehalten wird, weil dem

pauschalen Entschädigungsbetrag eine entsprechende Mindeststundenzahl für das Ehrenamt gegenübersteht.

Zu beachten ist außerdem, dass die Finanzverwaltung ab 1. Januar 2013 eine Bagatellgrenze anwendet. Das heißt: Betragen die Zahlungen nicht mehr als 2 100 €/Jahr oder 175 €/Monat, so fällt generell keine Umsatzsteuer an. Möglicherweise erhöhen sich diese Beträge noch auf 2 400 €/Jahr oder 200 €/Monat, da sie in ihrer Höhe an die Übungsleiter-Pauschale geknüpft sind, die voraussichtlich entsprechend angehoben wird. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit bei der Landwirtschaftskammer) sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Ehrenamtliche Tätigkeiten in erwerbswirtschaftlich tätigen Unternehmen, z.B. einer Warengenossenschaft, sind immer umsatzsteuerpflichtig mit 19%.

---

## Landtausch: Verbindliche Auskunft einholen

Um zügig zu einer Flurneuordnung zu kommen, beschreiten immer mehr Landwirte den Weg des freiwilligen Landtauschs. Hierbei handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, das aber ebenfalls im Flurbereinigungsgesetz geregelt ist. Das Problem: Bei der regulären Flurbereinigung ist durch Rechtsprechung gesichert, dass die Hingabe und Rücknahme von Flächen einen steuerfreien Vorgang darstellt, also nicht wie ein Verkauf bzw. Kauf von Flächen behandelt wird. Einzelne Finanzgerichte, wie z.B. das Finanzgericht München, bewerten den freiwilligen Landtausch genauso. Andere Finanzgerichte sehen darin jedoch einen steuerpflichtigen Verkaufsvorgang (z.B. Finanzgericht Münster). Um Sicherheit zu erlangen, sollte deshalb vor Einleitung eines freiwilligen Landtauschs eine „verbindliche Auskunft“ beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden. Für die Steuerfreiheit sprechen eine Reihe von guten Argumenten, so ist zum Beispiel der Tauschplan ein von der Behörde aufgestellter und zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt. Das Flurbereinigungsgesetz sieht sogar ausdrücklich vor, dass zur Flurneuordnung das Verfahren mit dem geringsten hoheitlichen Eingriff zu wählen ist, wenn damit die angestrebten Ziele erreichbar sind. In der Praxis ist dies häufig der freiwillige Landtausch.

---

## Erleichterungen beim Investitionsabzug

Landwirte, die einen Betrieb neu gründen, z.B. durch Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Stalldach (= eigenständiger Gewerbebetrieb), stecken häufig in einem Dilemma. Sie möchten gerne den steuerlichen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40% nutzen. Dafür verlangte aber bisher die Finanzverwaltung, dass die entsprechenden Investitionsgüter schon im Jahr vor der Betriebsgründung verbindlich bestellt sein mussten, was in der Praxis immer wieder zu Problemen führte.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht bei neu gegründeten Betrieben gelockert. Um den Investitionsabzug zu erhalten, reicht es danach, wenn der Betriebsgründer dem Finanzamt nachweisen kann, dass er schon im Vorjahr erhebliche Aktivitäten für die geplante Investition entfaltet hat, die dann auch entsprechend umgesetzt wurde, wie Planungskosten,

Statik, Berechnungen usw. Allerdings reicht es nicht aus, wenn der Betriebsgründer lediglich einen Kostenvorschlag vorlegt oder einen bei der Bank bereits gestellten Darlehensantrag. Vielmehr verlangt der Bundesfinanzhof, dass der Steuerpflichtige eigene Aufwendungen zur Vorbereitung der geplanten Investition getätigt hat und diese entsprechend nachweisen kann.

Fazit: Wenn möglich sollte nach wie vor der Weg über eine rechtzeitige verbindliche Bestellung gewählt werden. Wo dies nicht möglich war oder ist, können sich Betroffene jetzt auf die neue Rechtsprechung berufen. Eine weitere Lockerung betrifft die Fristen für die Beantragung. Bisher forderte die Finanzverwaltung regelmäßig, dass ein Antrag auf Investitionsabzug spätestens bei Abgabe der Steuererklärung gestellt werden musste. Hier hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Investitionsabzug – selbst wenn die Investition bereits durchgeführt wurde – in bestimmten Fällen auch noch nachträglich beantragt werden kann, und zwar mindestens noch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen den entsprechenden Steuerbescheid.

---

## Wann liegt Zweitausbildung vor?

Die Kosten einer zweiten Berufsausbildung können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Das Finanzgericht Köln hat jetzt entschieden, dass eine Zweitausbildung im steuerlichen Sinne nur dann vorliegt, wenn zuvor die erste Ausbildung bzw. das Erststudium mit einem entsprechenden Abschluss beendet wurde. Bei zwei parallel absolvierten Berufsausbildungen – z.B. zwei parallele Studiengänge, eine Berufsausbildung mit eingegliedertem Studium – kann nach Ansicht der Richter nicht eine davon als „Zweitausbildung“ angesehen werden. Da Revision gegen die Entscheidung eingelegt wurde, muss jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden. Vor den Finanzgerichten wird parallel auch weiter über die Frage gestritten, ob nicht auch schon die Kosten für eine Erstausbildung oder ein Erststudium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzuerkennen sind, was die Finanzverwaltung ablehnt.

---

## Kurz und bündig

■ Wer Aufwendungen für die Bewirtung von Kunden, Geschäftspartnern usw. steuerlich geltend machen will, muss die strengen Nachweispflichten beachten. Erfolgt die Bewirtung in einer Gaststätte, muss in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt werden. Liegt der Gesamtbetrag der Rechnung über 150 €, muss außerdem der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen durch die Gaststätte auf der Rechnung vermerkt bzw. von ihr dort ergänzt werden. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof entschieden.

■ Die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrages für eine Photovoltaik-Anlage hängt nicht davon ab, ob der produzierte Strom anschließend vollständig in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Nach einer aktuellen Verfügung der Finanzverwaltung ist auch eine Verwendung des produzierten Stroms zu mehr als 10 % für private Zwecke nicht schädlich für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages. An ihrer früheren, entgegengesetzten Rechtsauffassung hält die Finanzverwaltung nicht mehr fest.

■ Nach Auskunft der Landwirtschaftsbehörden werden diese bei der Berechnung der Betriebsprämie für das Antrags-

jahr 2012 eine Modulationskürzung von mindestens 9 % vornehmen. Landwirte haben die Möglichkeit, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist (von 1 Monat) gegen diese Berechnung der Betriebsprämie Rechtsmittel einzulegen, da ansonsten die Bescheide für die Gewährung der Betriebsprämie bestandskräftig werden. Die Entscheidung des EuGH, ob und inwieweit eine Modulationskürzung vorgenommen werden darf, steht weiterhin aus. Bei einer für die Antragsteller positiven Entscheidung können nur diejenigen eine Neuberechnung mit einer entsprechenden Nachzahlung verlangen, die ein Rechtsmittel eingelegt haben.

■ Die Verdienstgrenze bei Mini-Jobs (geringfügige Beschäftigungen) wird ab 1.1.2013 von 400 € auf 450 € monatlich angehoben (bei so genannten Midi-Jobs von 800 auf 850 €). Wichtige Änderung: Bisher waren Mini-Jobber versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, konnten aber von sich aus erklären, dass sie versichert werden wollten. Dieses Prinzip kehrt sich jetzt um: Bei ab 1.1.2013 neu abgeschlossenen Verträgen werden Mini-Jobber grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, können sich davon aber in einem relativ einfachen Verfahren auf Antrag befreien lassen. Da es verschiedene Übergangsregelungen gibt, sollte im Zweifel beim Steuerberater nachgefragt werden, z. B. wenn Änderungen bei bestehenden geringfügigen Beschäftigungen vorgenommen werden.

---

## Keine Abgeltungssteuer bei Angehörigen-Darlehen?

Gut betuchte Eltern hatten ihrem Sohn ein Darlehen für die Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie gewährt. Der Darlehensvertrag war schriftlich abgeschlossen worden und beinhaltete eine fremdübliche Verzinsung. Die Eltern wollten die ihnen zufließenden Zinsen pauschal mit 25 % versteuern (Abgeltungssteuer). Das Finanzamt wandte jedoch den (höheren) persönlichen Steuersatz der Eltern an. Zu Recht, wie kürzlich das Finanzgericht Niedersachsen entschieden hat. Laut Gesetz finde die Abgeltungssteuer auf Zinseinnahmen aus Angehörigenverträgen keine Anwendung. Diese Regelung sei auch nicht verfassungswidrig; sie verstoße weder gegen den grundgesetzlich verankerten Schutz von Ehe und Familie noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesfinanzhof haben die Kläger Beschwerde eingelegt. Darüber war bei Redaktionsschluss noch nicht entschieden.

---

Impressum: Ständige Autoren: Stefan Heins, Reinhard Meier, Walter Stalbold, Steuerberater

Schriftleitung: Dipl.-Ing. agr. H.-G. Topüth, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Telefon 02501/801-6400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Tel. 02501/801-0